

# **Betriebsordnung für die Videoüberwachung des Hallenbads DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems .....	3
§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung.....	3
§ 5 Aufzeichnung .....	3
§ 6 Zugriffsberechtigung .....	3
§ 7 Auswertung.....	3
§ 8 Löschung .....	4
§ 9 Regelmässige Überprüfung.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

# **Betriebsordnung für die Videoüberwachung des Hallenbads**

Der Gemeinderat von Oberwil erlässt gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996 folgende Betriebsordnung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung des Hallenbads, Sägestrasse 8d.

## **§ 2 Zweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen gegen Sachen, Leib und Leben sowie den Schutz von Personen und öffentlichen Einrichtungen.

## **§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung umfasst insgesamt fünf Kameras im Eingangsbereich und im Bereich der Schwimmbecken mit Beckenumgang.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung zeichnet während den Betriebszeiten des Hallenbads auf.

## **§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung**

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zum überwachten Areal wird durch Hinweisschilder oder -kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

## **§ 5 Aufzeichnung**

Aufnahmen werden auf dem eingebauten Netzwerk-Videorekorder aufgezeichnet.

## **§ 6 Zugriffsberechtigung**

<sup>1</sup> Zugriff auf die Aufnahmen haben die Leitung Bauten und Planung sowie die Leitung Umwelt, Energie, Schwimmbäder.

<sup>2</sup> Die Aufnahmen sind in einem abschliessbaren Raum und so vom Zugriff durch Unbefugte geschützt.

## **§ 7 Auswertung**

<sup>1</sup> Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses.

<sup>2</sup> Der Entscheid ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Leitung Bauten und Planung sowie der Leitung Umwelt, Energie, Schwimmbäder.

## **§ 8 Löschung**

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens 30 Tage nach dem Aufzeichnungstag gelöscht bzw. überschrieben. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen, die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

<sup>2</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

## **§ 9 Regelmässige Überprüfung**

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird regelmässig durch den Gemeinderat überprüft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Oberwil, 30. November 2020

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser  
Gemeindepräsident

André Schmassmann  
Leiter Gemeindeverwaltung